

Aus allen diesen Gründen gibt sich die Kommission die Ehre, Ihnen einstimmig den Antrag zu hinterbringen:

„Es sei der von der Regierung des h. Standes Zürich gegen den Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 24. September v. J. ergriffene Rekurs abzuweisen.“

Bern, den 20. Januar 1859.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
Dr. J. J. Blumer \*).

---

\*) Die übrigen Mitglieder der Kommission sind die Herren: Kappeler, Wigier, Welti, Fracheboud.

---

## Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des Kantons Zürich gegen den Kanton Schaffhausen, betreffend Besteuerung der Niedergelassenen im letztern Kantone.

(Vom 20. Juli 1859.)

Tit. I

Die Regierung des Kantons Zürich hat unterm 25. Nov. 1858 eine Rekurschrift mit Beilagen an die Bundesversammlung eingegeben, welcher wir folgende Momente entheben:

1. Die Armenpflege Flaach, Kantons Zürich, hat im Jahr 1856 zwei ihrer Gemeindeglieder, welche im Kanton Schaffhausen wohnen, für Bezahlung von Armensteuern angegangen, den einen um Fr. 16, den andern um Fr. 6. 70. Da die Angeforderten freiwillig nicht bezahlten, wurden sie gerichtlich belangt. Die Armenpflege verlangte vor den Ge-

richten des Kantons Schaffhausen Rechtsöffnung gegen die Beklagten. Das Bezirksgericht Schaffhausen entsprach dem Begehren der Klägerin unterm 8. Oktober 1856; das Obergericht behandelte den eingelegten Rekurs der Beklagten unterm 8. Nov. 1856; es fand mit Stimmenmehrheit den Rekurs unbegründet und erkannte: es sei Rechtsöffnung ertheilt.

2. Unterm 25. Mai 1857 erließ der Große Rath des Kantons Schaffhausen ein Dekret folgenden Inhalts:

„Der Große Rath des Kantons Schaffhausen,  
aus Veranlassung einer Vorlage des Regierungsrathes, und von der Betrachtung geleitet:

„Daß wiederholt an im hierseitigen Kantone niedergelassene Schweizerbürger aus andern Kantonen von Seite ihrer Heimathsbehörden Forderungen gestellt werden, welche aus einer — auch während ihrer Niederlassung im hierseitigen Kantone — fortdauernden Steuerpflichtigkeit gegenüber ihren Heimathsgemeinden abgeleitet werden;

„daß hingegen durch die Niederlassung eines Schweizerbürgers in einem andern Kantone, die Bestimmungen im eidgenössischen Konkordate über vormundschaftliche und erbrechtliche Verhältnisse vorbehalten, eine völlige Lostrennung des Niedergelassenen von dem frühern administrativen Verbands mit seinen Heimathsbehörden stattgefunden hat, mithin derselbe während der ganzen Dauer seiner auswärtigen Niederlassung nicht weiter von administrativen Auflagen seiner Heimathsbehörden betroffen werden kann,

beschließt:

Einziger Artikel.

„Es werden Steuerauflagen jeder Art, welche an im hierseitigen Kanton niedergelassene Schweizerbürger während der Dauer der Niederlassung durch ihre Heimathsbehörden erlassen werden, zur Vollziehung im hierseitigen Kantone nicht zugelassen.“

3. Da inzwischen die Proceßverhandlungen sistirt geblieben, und die beidseitigen Regierungen sich nicht verständigen konnten, erhob die Regierung des Kantons Zürich unterm 5. Dezember 1857 gegen dieses Dekret Beschwerde beim Bundesrath, welcher nach dem Eingange der Verantwortungsschrift der Regierung des Kantons Schaffhausen unterm 24. Sept. 1858 beschloffen hat:

„es sei kein Grund vorhanden, um gegen den Beschluß des „Großen Rathes von Schaffhausen vom 25. Mai 1857 von Bundes wegen zu interveniren;“

und zwar auf folgende Erwägungen gestützt:

„1) Daß der Beschluß des Großen Rathes von Schaffhausen vom 25. Mai 1857 offenbar den Sinn hat, alle im Kanton befindlichen Personen und Sachen können nur nach den Gesetzen und von den kompetentem

Behörden des Kantons besteuert werden, und es dürfen daher die Behörden nicht Steuerforderungen aus andern Kantonen anerkennen.

„2) Daß dieser Grundsatz, wenn auch nicht den Worten nach, doch in seinem Sinn und Gehalt und in seiner rechtlichen Wirkung durch den Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 bestätigt wurde, indem dieser es den Gerichten des Niederlassungskantons anheimstellt, über Steuerforderungen aus dem Heimathskanton von Niedergelassenen zu entscheiden, und zwar natürlich nach den Gesetzen des Wohnorts der letztern, wodurch die Pflicht des Niederlassungskantons, derartige Steuerforderungen anzuerkennen, grundsätzlich verneint ist.

„3) Daß, wenn demnach die Gerichte des Wohnorts befugt sind, nach ihren Gesetzen über derartige Steuerforderungen zu entscheiden, nicht einzusehen ist, warum nicht die gesetzgebende Behörde befugt sein sollte, diesen Gegenstand durch eine allgemeine Verordnung zu reguliren.

„4) Daß von einer Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung schon darum nicht die Rede sein kann, weil die Regierung von Schaffhausen bestimmt erklärt, daß die schaffhausischen Gemeinden ihre abwesenden Bürger nicht mit Steuern belasten dürfen.“

4. Die Regierung des Kantons Zürich stellt in ihrer Referschrift das Gesuch an die Bundesversammlung:

„das Dekret des Großen Rathes von Schaffhausen vom 25. Mai 1857 für mit dem Bundesrathes unüberträglich erklären und demzufolge dasselbe aufheben zu wollen.“

Sie stützt dieses Gesuch im Wesentlichen auf folgende Gründe:

- a. Schaffhausen habe laut seiner eigenen Erklärung den Grundsatz der Armensteuerpflicht an die Heimathsgemeinde ebenfalls, und wenn es solchen Forderungen nur dann das Recht versage, wenn sie aus andern Kantonen herrühren, so verstoße es gegen den Art. 48 der Bundesverfassung. Die Regierung von Schaffhausen habe zwar dem Bundesrath die Erklärung eingegeben, es dürfen auch die schaffhausischen Gemeinden ihre abwesenden Bürger nicht mit Steuern belasten. Allein wenn feststehe, daß vor dem Dekrete vom 25. Mai die Steuerberechtigung der Heimathgemeinden in Schaffhausen noch bestanden; daß durch dieses Dekret an dem Rechte im Innern des Kantons nichts geändert worden sei, so würde man bezweifeln, daß nach der Verfassung Schaffhausens es in der Macht des Regierungsrathes stehe, durch bloße, in einem Rechtsstreite abgegebene Erklärung das kantonale Recht zu ändern.
- b. Nach dem Sinn und Geiste der Bundesverfassung könne es keinem Kantone zustehen, den Angehörigen eines andern den Zugang zum Rechte zu verschließen. Diesem Satze werde zwar entgegen gehalten: Steuerforderungen stehen diesfalls nicht auf gleicher Linie mit Privatforderungen, indem das Recht der Besteuerung ein Ausfluß des Hoheitsrechtes sei, welches jeder Staat auf seinem ganzen Gebiete

ausschließlich ausübe. Obgleich im Allgemeinen dagegen nichts einzuwenden sei, so spreche doch eine konsequente Anwendung dieses Grundsatzes für Zürich: Die Armenunterstützung und die Besteuerung für Armenzwecke sei weder im Kanton Zürich, noch im Kanton Schaffhausen Sache des Staates und seiner Hoheit, sondern Sache der Gemeinden, und zwar speziell der in den Gemeinden befindlichen Bürgerkorporation; das Armenwesen sei also an beiden Orten Korporationssache, und stehe als solche in manchen Beziehungen einem Verhältniß des Privatrechtes gleich. Jedenfalls liege in der Exekution für zürcherische Armensteuern kein Eingriff in die Hoheitsrechte schaffhausscher Gemeinden, indem diese im Armenwesen ein Hoheitsrecht über Niedergelassene gar nicht in Anspruch nehmen, sondern dieselben im Verarmungsfalle an ihre Heimath verweisen.

- c. Das Vorgehen Schaffhausens sei weder durch den Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1855, noch nach dem Sinn und den Motiven desselben zu rechtfertigen; es sei nämlich eine Forderung des natürlichsten Rechtes, daß eine Korporation, welcher die Pflicht der Unterstützung ihrer Mitglieder im Verarmungsfalle vollständig und ausschließlich obliege, auch die Befugniß habe, von ihren nicht verarmten Mitbürgern verhältnißmäßige Beiträge zu verlangen.

5. In ihrer Verantwortungsschrift vom 3. Jänner d. J. begründet die Regierung von Schaffhausen ihr Gesuch um Abweisung des Rekurses, wie folgt:

- a. Sie könne der Regierung von Zürich die Berechtigung, Erklärungen von ihrer Seite in extensivem Sinne eine für sie maßgebende Auslegung zu geben, nicht zugestehen; dann weise sie darauf hin, daß namentlich aus dem Grunde, weil aus dem von ihr im Allgemeinen festgesetzten Prinzip der Heimathsangehörigkeit gerade jene Folgerung der Besteuerung auswärtiger Gemeinds-genossen für Gemeindszwecke bisanhin nicht gezogen wurde, von ihr der Beitritt zu einem von Zürich vorgeschlagenen diesfälligen Konkordate abgelehnt worden sei. Daraus folge zugleich, daß der Vorwurf über Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung, wie derjenige, daß sie durch eine in einem Rechtsstreite abgegebene Erklärung das kantonale Recht abgeändert habe, unbegründet sei.
- b. Von einem Verschlusse der Justiz könne keine Rede sein, indem die Gesetzgebung von Schaffhausen die Frage der Berechtigung von Gemeindsbehörden, Steuern zu irgend welchen Gemeindszwecken zu erheben, einer gerichtlichen Entscheidung durchaus nicht anheimfalle.
- c. Im Weitern beruft sich die Regierung von Schaffhausen auf ihre an den Bundesrath gerichtete Zuschrift vom 13. Februar, worin sie auch auseinandersetze: weil das Recht der Besteuerung ein Hoheitsrecht sei, und darum eine Einmischung der Gerichte nicht stattfinden könne, so werde auch aus dem Art. 48 der Bundesverfassung nicht

gefolgert werden wollen, daß Schaffhausen verpflichtet sei, für die Prüfung der Zulässigkeit von Steuerforderungen zürcherischer Kantonal- oder Communalbehörden ein besonderes Forum zu kreiren. Durch den Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 werde keineswegs blos, wie es die Regierung von Zürich zu interpretiren scheine, die Pflicht zur Execution solcher Steuerforderungen durch die Cognition inländischer Gerichte bedingt; es werde das Vorhandensein einer solchen Verpflichtung vielmehr einfach verneint. Nachdem Schaffhausen sich mit dem von den Bundesbehörden sanktionirten Territorialprinzip ganz wohl befreunden könne, so sei sie auch im Falle, die ganz bestimmte Zusicherung abgeben zu können, daß sie nie in den Fall kommen werde, die Behörden anderer Kantone für Hülfsvollstreckung zu Gunsten von Armensteuern ihrer Kantonsgemeinden in Anspruch zu nehmen, zumal sie den Letztern eine solche Hülfsvollstreckung auch innerhalb des eigenen Kantonsgebietes versagen würde.

Bei näherer Prüfung des vorliegenden Refurafalles in allen Richtungen ist Ihre Kommission zu folgenden, nach ihrer Ansicht entscheidenden Resultaten gelangt:

1. Vor Allem fragt es sich, ob Forderungen von Armensteuern privatrechtliche, resp. persönliche Forderungen seien, oder aber solche, welche einzig und allein auf dem Titel der Staatshoheit beruhen.

Wären es persönliche oder privatrechtliche Forderungen, so müßte das Dekret des Großen Rathes von Schaffhausen vom 25. Mai 1857 ohne Weiters als eine Verletzung der Artikel 48 und 50 der Bundesverfassung angesehen und daher auch aufgehoben werden. Man kann jedoch die Eigenschaften einer persönlichen oder privatrechtlichen Forderung in Armensteuern einer Gemeinde oder einer Gemeindeforporation nicht finden, wenn man berücksichtigt, daß die Verlegung oder Erhebung solcher Steuern nur nach Vorschrift der Gesetze, oder mit Bewilligung der Staatsbehörden möglich ist, indem sonst die Minderheit der Gemeinde oder Korporation nicht gezwungen werden könnte, sich dem Beschlusse der Mehrheit zu unterziehen.

2. Müssen aber die Armensteuern der Gemeinden oder Gemeindeforporationen als Forderungen betrachtet werden, welche einzig nur auf dem Titel des Staatshoheitsrechtes, resp. des Hoheitsrechtes, welches der Staat den Gemeinden oder Gemeindeforporationen concedirt hat, beruhen, so folgt daraus unwidersprechlich, daß nur der eigene Kanton, oder in seinem Namen die Gemeinden oder Gemeindeforporationen berechtigt sind, auf ihrem Gebiete alle Personen und Sachen mit Steuern zu belegen; denn nach dem Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist. In Steuersachen enthält aber die Bundesverfassung keine andere Beschränkung, als daß die Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger

Christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Wenn der Kanton Schaffhausen daher von den niedergelassenen Schweizerbürgern keine höhern Steuern fordert als von den eigenen Bürgern, so verfehlt er sich in Steuerfachen nicht gegen die Bundesverfassung. Die Verlegung oder Erhebung von Armensteuern auf oder von Personen, welche im Kanton Schaffhausen niedergelassen sind, von Seite eines andern Kantons wäre daher ein offenbarer Eingriff in die Souveränitätsrechte des Kantons Schaffhausen.

3. Durch den Bundesbeschluss vom 16/20. Juli 1855 in dem Steuerkonflikt zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen ist der eben berührte Grundsatz auch rechtsförmlich anerkannt worden. Derselbe lautet:

„Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen begründet, und es könne demnach der genannte Kanton nicht gehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben, oder Entscheidungen außerkantonalen Behörden darüber anzuerkennen und zu vollziehen.“

Wir bemerken über diesen Bundesbeschluss Folgendes:

- a. Es handelte sich im Konflikte zwischen St. Gallen und Thurgau vor der Bundesversammlung allerdings nicht um einen gesetzgeberischen Akt, sondern nur um die Frage, ob ein Kanton pflichtig sei, Steuerforderungen eines andern Kantons auf dem Exekutionswege einzutreiben, oder ob ein Kanton pflichtig sei, Entscheidungen der Behörden eines andern Kantons (der Gerichte oder der Administrativbehörden) über Steuerforderungen anzuerkennen und zu vollziehen. Die Bundesversammlung hat diese Fragen unbedingt verneinend beantwortet.
- b. Wenn die Vollziehungsbehörden eines Kantons und die Gerichte desselben aber nicht pflichtig sind, Steuerforderungen anderer Kantone anzuerkennen und zu exequieren, so geht daraus mindestens schon so viel hervor, daß dieselben Behörden auch nicht pflichtig sind, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen der andern Kantone zu richten und zu vollziehen.
- c. Dadurch, daß die Vollziehungsbehörden und die Gerichte eines Kantons durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetze nicht verpflichtet werden, die Gesetze und Verordnungen anderer Kantone in Steuerfachen zu respektiren, sind dieselben noch nicht unabhängig geworden, so daß sie befugt wären, nach eigenem Gutfinden zu urtheilen und zu verfügen; denn wenn sie nicht gebunden sind, nach den Gesetzen und Verordnungen anderer Kantone zu urtheilen und zu verfügen, so bleiben sie immer noch verpflichtet, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen des eigenen Kantons zu verfahren.
- d. Wenn aber jeder Kanton in Steuerfachen innert der Grenzen des Art. 48 der Bundesverfassung souverän ist, so steht ihm auch die

Befugniß zu, durch die Gesetzgebung zu jeder Zeit zu verfügen, daß die Behörden anderer Kantone auf seinem Gebiete keine Steuern mehr verlegen oder beziehen mögen.

Es muß daher einleuchten, daß durch den Bundesbeschluß vom 26/29. Juli 1855 die Befugniß der gesetzgebenden Behörden der Kantone nicht beschränkt werden wollte, sondern daß daraus vielmehr folgen müsse: wenn der Bund die Vollziehungs- und Gerichtsbehörden eines Kantons nicht als pflichtig ansieht, die Gesetze und Verordnungen eines andern Kantons in Steuersachen zu respectiren, so kann derselbe auch die gesetzgebende Behörde desselben Kantons nicht verpflichten, in Steuersachen auf die Gesetze und Verordnungen der andern Kantone Rücksicht zu nehmen. Es wäre widersinnig, die gesetzgebende Behörde eines Kantons in Betreff der Steuergesetze anderer Kantone zu beschränken, dann aber den vollziehenden und Gerichtsbehörden zu gestatten, sich beliebig nach diesen Steuergesetzen zu richten oder nicht.

Bei diesen Betrachtungen sieht sich daher Ihre Kommission einmüthig veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Es wolle der h. Nationalrath dem bezüglichlichen Beschlusse des h. Ständerathes vom 16. d. M. auf Abweisung des Rekurses des Kantons Zürich beistimmen.“ \*)

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident! Herren Nationalräthe! unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Weber, Berichterstatter.

Streng.

Gfeller.

Luvini.

Hanser.

\*) Die Abweisung des Rekurses wurde am 16. Juli 1859 vom Ständerathe und am 20. gleichen Monats vom Nationalrathe beschlossen.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des Kantons Zürich gegen den Kanton Schaffhausen, betreffend Besteuerung der Niedergelassenen im leztern Kantone. (Vom 20. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1859
Date	
Data	
Seite	399-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 863

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.